



Wie unterstützt mich der ambulante Pflegedienst zu Hause?

➤ Die Pflegesachleistung

Sie werden zu Hause gepflegt, doch Ihre Angehörigen können das nicht mehr allein leisten? Oder Sie übernehmen die Pflege von Angehörigen und können die Versorgung allein nicht übernehmen? Hier erfahren Sie, wie die Pflegeversicherung Sie mit der Übernahme der Pflegesachleistungen durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützen kann.

➔ Darauf kommt es an.

Um Leistungen von der Pflegeversicherung nutzen zu können, ist die Anerkennung eines Pflegegrades notwendig. Mit der Pflegesachleistung wird die Dienstleistung eines Pflegedienstes beglichen, Sie erhalten keinen Geldbetrag.

Hinweis: Die Pflegesachleistung richtet sich an die pflegebedürftige Person und ist in der Regel auch von ihr zu beantragen.

➔ Was steht mir zu?

Kümmert sich ein professioneller Pflegedienst um die Pflege, dann haben Sie ab Pflegegrad 2 einen Anspruch auf folgende Leistungen:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen (wie Hilfen bei der Ernährung, der Körperpflege oder der Mobilität)
- Hilfen bei der Haushaltsführung (wie Wohnungsreinigung oder Einkaufen)
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen (wie Spaziergänge, Begleitung bei Arztbesuchen, Vorlesen oder Spielen)

Alle Leistungen können Sie nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen frei wählen und kombinieren. Sie entscheiden, welche Einzelleistungen Sie bis zum jeweiligen Höchstbetrag des Pflegegrades einsetzen wollen.

Wichtig: Bei Pflegegrad 1 kann der Entlastungsbetrag von 125 Euro auch für Sachleistungen (z. B. Duschen, Baden oder Inkontinenzversorgung) eines ambulanten Pflegedienstes verwendet werden.

→ Was muss ich tun?

Bevor Sie sich für einen ambulanten Pflegedienst entscheiden, sollten Sie folgende Hinweise bedenken:

- Informieren Sie sich bei Ihrer Pflegekasse, ob der gewählte Pflegedienst eine gültige Zulassung hat.
- Klären Sie vorher mit dem Pflegedienst, welche Versorgungszeiten und welche Leistungen erbracht werden können.
- Lassen Sie sich einen Kostenvoranschlag ausstellen, aus dem Ihr Eigenanteil hervorgeht.

Der ausgewählte Pflegedienst wird mit Ihnen als pflegebedürftiger Person oder Ihrer gesetzlichen Vertretungsperson einen Vertrag über die gewünschten Leistungen abschließen und dokumentiert in einem monatlichen Leistungsnachweis seine erbrachten Leistungen. Sie oder Ihre gesetzliche Vertretungsperson sollten zum Monatsende überprüfen, ob die vertraglich festgelegten Leistungen mit den Angaben im Nachweis übereinstimmen. Der Nachweis muss dann von Ihnen oder Ihrer gesetzlichen Vertretungsperson unterzeichnet werden.

Hinweis: Sie können auch eine Kombination aus Pflegesachleistung und Pflegegeld wählen. Das bedeutet, Sie engagieren nur für bestimmte Hilfen einen professionellen Pflegedienst. Der nicht ausgeschöpfte Anspruch wird Ihnen als pflegebedürftiger Person als anteiliges Pflegegeld ausgezahlt.

Ambulante Pflegedienste können spezielle Versorgungsschwerpunkte anbieten, zum Beispiel Intensivpflege für Beatmungspatientinnen/-patienten, Palliativpflege zur Begleitung in der letzten Lebensphase oder gerontopsychiatrische Fachpflege für Menschen mit einer Demenz.

Tipp: Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich an Ihre Pflegeberaterinnen und Pflegeberater.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

